

# Bibliotheksordnung für die Schulbibliothek/Mediathek des BBSZ Horn

## § 1 - Wirkungsbereich

Diese Bibliotheksordnung ist Bestandteil der Hausordnung. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf die zentrale Schulbibliothek in der Gartengasse 1, 3580 Horn, und die Bücher, anderen Medien und sonstigen Sachwerte, die von dieser verwaltet werden.

## § 2 - Begriffsbestimmungen

1. Als „**Bibliotheksbenutzerinnen und Bibliotheksbenutzer**“ gelten Personen, welche die Bibliothek betreten und die Bücher und anderen Medien benützen. Dazu sind berechtigt:
  - a) Alle Schülerinnen und Schüler des BBSZ Horn, denen die Benützungsgenehmigung durch eine Bibliothekarin/einem Bibliothekar nicht entzogen worden ist.
  - b) Alle Lehrerinnen und Lehrer des BBSZ Horn
  - c) Sämtliche am BBSZ Horn beschäftigten Personen, die nicht dem Lehrpersonal angehören.
  - d) Schulfremde Personen nach Ermessen der Bibliothekarin/des Bibliothekars gegen Vorlage eines Ausweises und Hinterlegung einer Kaution.
2. Als „**Entlehnnerinnen und Entlehner**“ gelten Bibliotheksbenutzer, denen es nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet ist, die Bücher und anderen Medien der Bibliothek auch außerhalb derselben zu benützen.
3. Als „**Bibliothekarinnen und Bibliothekare**“ gelten die vom Schulleiter mit der Leitung oder der Mitverwaltung und der damit verbundenen bibliotheksdidaktischen Arbeit betrauten Lehrerinnen und Lehrer, die nach Möglichkeit eine Fachausbildung nachweisen können.
4. Der gesamte Medienbestand wird von den Bibliothekarinnen/den Bibliothekaren verwaltet. Diese führen die Entlehnung und Rückgabe der Medien durch. Sie stehen auch für Beratung und Literaturrecherche zur Verfügung.
5. Als „**Bücher und andere Medien**“ gelten Bücher, Zeitschriften, sonstige Druckwerke, Datenträger, Bildträger, Tonträger.
6. Als „**Präsenzwerke**“ gelten sämtliche Lexika, Zeitschriften und Diplomarbeiten.
7. Als „**Schaden an Büchern und anderen Medien**“ gelten auch Eintragungen, Unterstreichungen und Löschungen.

### § 3 - Rechtsstellung

Die Schulbibliothek ist Teil der Schule. Ihre Interessen werden als Bundesinteressen bei Gericht durch den Finanzprokurator vertreten.

### § 4 - Definition der Bibliothek

Die Schulbibliothek ist eine **Freihandbibliothek**. Alle Bücher und anderen Medien können nach Maßgabe der vorhandenen technischen Geräte in den Bibliotheksräumen benutzt werden.

Die Schulbibliothek ist auch eine **Leihbibliothek**. Entsprechend den folgenden Bestimmungen können Bücher und andere Medien entlehnt werden, sofern sie nicht als Präsenzwerke gelten.

Die Schulbibliothek kann auch als **Klassenraum** verwendet werden, Eine entsprechende technische Ausstattung ist vorhanden, verschiedene Arbeitsinseln können bei Gruppenarbeiten benutzt werden.

Außerdem kann die Schulbibliothek als „**Sammelklasse**“ für den Aufenthalt bei Wartezeiten verwendet werden.

### § 5 - Bibliotheksbenutzerinnen und Bibliotheksbenutzer

Alle Bibliotheksbenutzerinnen und -benutzer erkennen mit der Inanspruchnahme und Benützung der Bibliothek diese Bibliotheksordnung an.

In begründeten Fällen kann die Bibliothekarin/der Bibliothekar den Nutzerinnen und Nutzern das Benützungsrecht auf bestimmte Zeit oder auf Dauer entziehen.

Die Bibliotheksbenutzerinnen und -benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter haften für Beschädigungen, die an Büchern, anderen Medien oder Einrichtungsgegenständen von ihnen verursacht werden.

### § 6 - Entlehnerinnen und Entlehner

Als Entlehnerin und Entlehner sind grundsätzlich alle Bibliotheksbenutzerinnen und -benutzer zuzulassen.

Die Entlehnerinnen und Entlehner benötigen keinen Entlehnausweis, haben jedoch auf Verlangen der Bibliothekarin/des Schulbibliothekars die Edu.Card vorzuweisen.

In begründeten Fällen kann die Bibliothekarin/der Bibliothekar der Entlehnerin/dem Entlehner die Nutzungs- und/oder Entlehnerlaubnis auf bestimmte Zeit oder auf Dauer entziehen.

### § 7 - Entlehnung

Die Entlehnung von Büchern und anderen Medien ist für alle innerhalb der angeschlagenen Öffnungszeiten möglich. Die Entlehnerinnen und Entlehner haften für die entliehenen Medien. Sie können bis zu drei Bücher bzw. andere Medien gleichzeitig entleihen. Ausnahmen kann die Bibliothekarin/der Bibliothekar in begründeten Fällen gewähren.

Die **Entlehnfrist** beträgt drei Wochen. Eine Verlängerung der Frist ist möglich, jedoch hat vor einer Verlängerung eine Reservierung Vorrang. Weitere Ausnahmen kann eine Bibliothekarin/ein Bibliothekar in begründeten Fällen gewähren.

Die Entlehnung erfolgt grundsätzlich kostenlos, ebenso auch die erste Mahnung. Nicht verliehen werden Präsenzwerte und Diplomarbeiten, die nur in der Bibliothek benutzt werden dürfen. CDs, CD-ROMs und DVDs werden nur zum Gebrauch im Unterricht verliehen. Die Weitergabe entlehnter Bücher oder anderer Medien an Dritte ist nicht gestattet.

Vor Schulschluss bzw. bei vorzeitigem Schulaustritt während des Schuljahres sind die entlehnten Bücher unabhängig von der Entlehnfrist zeitgerecht zurückzugeben bzw. entsprechender Ersatz zu leisten. Eine Entlehnung während der Sommerferien ist grundsätzlich in Absprache mit der Schulbibliothekarin/dem Schulbibliothekar möglich.

### **§ 8: Haftung:**

Bei Beschädigung oder Verlust benutzter Bücher oder anderer Medien haftet die Benutzerin/der Benutzer für den Ersatz des Zeitwertes, auf Verlangen der Bibliothekarin/des Schulbibliothekars auch für die Wiederbeschaffung.

### **§ 9: Kopien**

Kopien aus Büchern oder anderen Medien sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gestattet, jedoch haftet der Benutzer für alle Folgen, die sich aus Übertretungen derselben ergeben.

### **§ 10: Verhalten in der Bibliothek**

Bibliotheksbenutzerinnen und Bibliotheksbenutzer haben sich in der Bibliothek so zu verhalten, dass die Arbeit anderer nicht gestört wird. Das Mitnehmen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.

### **§ 11: Öffnungszeiten**

Die jeweils für ein Schuljahr bzw. die Gültigkeit des Stundenplans geltenden Öffnungszeiten werden durch Aushang an der Bibliothekstür und in den Konferenzimmern bekannt gemacht.

### **§ 12: Inkrafttreten**

Diese Bibliotheksordnung tritt mit 10.02.2025 in Kraft.

Mag. Agnes Wagner  
Schulbibliothekarin

Mag. Peter Hofbauer  
Direktor des BBSZ Horn